



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0025

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-80-04-ho
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.06.14
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abberufung sowie Neubestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Organen von Unternehmen und Einrichtungen

Beschlussentwurf:

1. Die vom Rat bestellten städtischen Vertreter (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) in den Organen der nachfolgenden Unternehmen und Einrichtungen werden, soweit sich das Ende der Mitgliedschaft nicht bereits aus Gesetz oder den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ergibt, gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abberufen bzw. sind durch die Stellen abzuberaufen, die sie bestellt haben:

1. Altenstiftung Sparkasse Leverkusen
2. AVEA GmbH & Co. KG und
AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
3. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und
Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
4. Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
5. Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen
6. JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
7. Klinikum Leverkusen gGmbH
8. Klinikum Leverkusen Service GmbH
9. Kraftverkehr Wupper-Sieg AG
(nur Abberufung der städtischen Mitglieder in der Hauptversammlung)
10. Leverkusener Parkhaus-GmbH
11. MVZ Leverkusen gGmbH
12. neue bahnstadt opladen GmbH

13. PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH
14. Physio-Centrum MEDILEV GmbH
15. Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
16. Veranstaltergemeinschaft für Radio Stadt Leverkusen e.V.
17. Region Köln/ Bonn e.V.
18. RELOGA Holding GmbH & Co. KG und
RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
19. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH
20. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
21. RWE AG
22. RW Holding AG
23. Sparkasse Leverkusen
24. Sport-Marketing GmbH Leverkusen i. L.
25. Suchthilfe gGmbH
26. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
27. Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
28. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
29. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
30. WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
31. WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
32. Wuppermann Bildungswerk gGmbH
33. Wupperverband
34. Zweckverband VRS und
Zweckverband NVR

2. Nach Beschlussfassung zu 1. wählt der Rat aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 und § 114 a i. V. m. § 50 GO NRW entsprechend den Anlagen 1 bis 34 Vertreter in Organen von Unternehmen und Einrichtungen.

Dabei sind die in den jeweiligen Anlagen enthaltenen Ausführungen zur Mandatswahrnehmung in der Begründung erläutert und Teil der Beschlussfassung.

gezeichnet:
Buchhorn

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0025
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Hohn / FB 20 / 2042

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

./.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

./.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

./.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss)

./.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage gilt folgende Vereinfachung: Der vom Rat bestellte Vertreter, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die vom Rat bestellte Vertreterin ebenso einschließen wie der Begriff des Bediensteten die Bedienstete etc.. Es wird insoweit um Verständnis gebeten.

Zu 1.

Die Verwaltung hält eine einheitliche Vorgehensweise für alle Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf die zeitliche Übereinstimmung von Mitgliedschaften in Organen mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates für sinnvoll.

Gem. § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes endet die Wahlperiode bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats. In der Regel ist die Laufzeit der Mandate in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und anderen Organen von Unternehmen und Einrichtungen bereits durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, sodass die Amtszeit der Mandatsinhaber in den meisten Fällen automatisch mit Ablauf des 31. Mai 2014 geendet ist.

Für die nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelten Fälle ist es erforderlich, dass der Rat sein Abberufungsrecht gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ausübt. Danach haben die vom Rat bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Zu 2.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen. Der Begriff der Beteiligung i. S. dieser Vorschrift umfasst jede Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinde in Rede steht oder aber lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertreter zu gewährleisten.

Der Begriff der „Bestellung“ wird anstelle des Begriffes „Wahl“ verwendet. Bei „Wahlen“ i. S. der Gemeindeordnung handelt es sich um Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe (Amt, Funktion) übertragen wird. Eine Wahl i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW liegt auch dann vor, wenn faktisch nur eine einzige Person in Betracht kommt, der eine bestimmte Aufgabe übertragen werden soll. Eine „Wahl“ im Rechtssinne darf daher nicht mit einer „Auswahl“ unter mehreren Bewerbern gleichgesetzt werden. Kennzeichnend für eine Wahl im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne ist das personale Element. Bei einer „Bestellung“ gem. § 113 Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um eine im Sinne der Gemeindeordnung besonders bedeutsame Personalentscheidung des Rates, die einer Wahl gleichzusetzen ist mit der Folge, dass die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretung einer Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen wird grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Rates überlassen. Allerdings muss, sofern weitere, d. h. zwei oder mehr, Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, zu benennen sind, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Die durch den Oberbürgermeister benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Organen sind, soweit der Verwaltung zur Zeit der Erstellung der Vorlage bekannt, in den entsprechenden Beschlussentwürfen der Anlagen 1 bis 34 bereits namentlich genannt.

Abstimmungsverfahren

- Die Bestellung lediglich eines Vertreters erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Stadt Leverkusen oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.
- Bei der Bestellung von zwei Vertretern erfolgt die Bestellung gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar als erster Vertreter sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Gemeinde oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen. Als zweiter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden.
- Bei der Besetzung von Stellen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, erfolgt die Bestellung oder der Vorschlag von zwei oder mehr Vertretern gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW durch einstimmigen Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Als jeweils letzter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden. Die Bestellung dieser hauptberuflich tätigen Vertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Neben den Wahlen gem. § 50 Abs. 2 GO NRW hat der Oberbürgermeister auch bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW Stimmrecht. Dies ergibt sich zum einen durch den Wortlaut „hat der Rat“, von dem der Oberbürgermeister als gesetzliches Mitglied im Rat ebenfalls erfasst wird. Zum anderen ist § 50 Abs. 4 nicht im Katalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW, der die Ausnahmefälle für die Stimmberechtigung des Oberbürgermeisters aufzählt, enthalten.

Der Sitz des Oberbürgermeisters ist, wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten, nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Es wird darum gebeten, den Leitgedanken des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens zu beachten, wonach Aufsichtsräte und sonstige Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen. Bei der Aufstellung von Listen soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 GO NRW (s. folgender Wortlaut der Vorschrift) besteht, kann gem. § 50 Abs. 6 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Regelung erfasst ist neben den Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister als „Mitglied kraft Gesetzes“ gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

§ 31 GO NRW Ausschlussgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können ihr Votum nur einheitlich abgeben, d.h. unabhängig von der Anzahl und Höhe der vertretenden Geschäftsanteile. Ist ein gemeinsames Votum nicht möglich, gilt dieses vorbehaltlich der gesellschafts- bzw. satzungsmäßigen Regelungen als nicht abgegeben.

Aktenzeichen: 201-01-56-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025**

Datum:

lfd. Nr. 1

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen im Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen	
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in das Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen:	
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	1. _____	_____
	2. _____	_____
	3. Vogt, Helga	Willich, Sabine

Für den Fall, dass der Oberbürgermeister nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse bestellt wird (Anlage lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a)), ist Mitglied lfd. Nr. 3 der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Für das stellvertretende Mitglied gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Begründung

Gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen besteht das Kuratorium unter anderem aus drei vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen ordentliches Mitglied des Kuratoriums der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen. Sofern der Oberbürgermeister unter lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a) der Vorlage zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen gewählt wird, ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt. Anderenfalls kommt als Mitglied lfd. Nr. 3 nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Für das stellvertretende Mitglied lfd. Nr. 3 gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Aktenzeichen: 201-01-01-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 2

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rf./Rh.
2. Rf./Rh.
3. Rf./Rh.
4. Rf./Rh.

Mitglieder lfd. Nrn. 5 und 6 sind der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht.

5. OB Buchhorn, Reinhard
6. Beig. Märtens, Markus

b) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Jakubaschk, Detlef
2. Ruß, Oliver
3. Bieschewski, Rüdiger
4. Winkelhausen, Viola
5. Baare, Jan-Steffen
6. Conrad, Beate
7. Hermes, Jürgen
8. Breuer, Alexander

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Der Oberbürgermeister und der von ihm benannte Dezernent sind geborene Mitglieder der Gesellschafterversammlung, einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 20.03.2014 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die ersten acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste bestellt werden. Eine zeitnahe entsprechende Beschlussfassung des BAV ist vorgesehen.

Aktenzeichen: 201-01-02-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 3

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Arbeitnehmervertreter werden auf der Grundlage von § 10.1 Satz 3 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung von §§ 2 Abs. 1, 4, 5, 6 und 12 des Drittelbeteiligungsgesetzes ausschließlich durch die Beschäftigten gewählt.

Aktenzeichen: 201-01-04-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 4

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:
-------------------------	---

Mitglied

1. _____
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die nächste Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ivl findet in 2015 statt.

Aktenzeichen: 201-01-56-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 5

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Vogt, Helga</u>

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-05-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 6

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) als Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

c) als stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Begründung

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung 5 nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: 201-01-06-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 7

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum
Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkus-
sen gGmbH:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	StK Stein, Frank	Geiser, Dietmar

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	Beig. Märtens, Markus	Terlinden, Dirk
10.	OB Buchhorn, Reinhard	Vaßen, Helmut

Mitglieder Ifd. Nrn. 9 und 10 sind der Oberbürgermeister und
der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Lever-
kusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene

Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Begründung

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies acht vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister und der von ihm zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die 5 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, werden nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen gewählt.

Aktenzeichen: 201-01-30-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 8

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat schlägt a) der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:
-------------------------	---

Mitglied

1. StK Stein, Frank
2. Geiser, Dietmar

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH die Bestellung der folgenden Aufsichtsratsmitglieder vor:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. Beig. Märtens, Markus
8. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglieder lfd. Nrn. 7 und 8 sind der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung:

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern, die gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften des Kommunalrechtes der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §12.1 des Gesellschaftsvertrages 6 sachkundige Mitglieder und entweder

- der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder
- zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit vom Rat der Stadt Leverkusen bestellten Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Aktenzeichen: 201-01-07-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 9

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. _____ | _____ |
| 3. <u>StK Stein, Frank</u> | <u>Beig. Deppe, Andrea</u> |

Mitglied Ifd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Satzung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung werden daher 3 Mitglieder sowie 3 stellvertretende Mitglieder in die Hauptversammlung bestellt.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Hauptversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis:

Der **Aufsichtsrat** der KWS besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern, davon werden je ein Mitglied vom Rheinisch-Bergischen Kreis und von der Stadt Leverkusen entsandt, vier Mitglieder werden durch die Hauptversammlung und drei Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Die beiden am 31.08.2010 durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind Frau Nina Lepsius und Herr Albrecht Omankowsky (Ratsbeschluss am 12.07.2010, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2015). Daher muss das 3., durch den Rat entsandte Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen sein. Mit der Bestellung von Frau Beigeordneter Andrea Deppe als Mitglied des Aufsichtsrates der KWS am 15.07.2013 (Vorlage Nr. 2229/2013, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2018) ist diese Bestimmung erfüllt.

Abschließend noch der Hinweis, dass aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der KWS die Kämmerer der Anteilseigner als Gäste an Aufsichtsratssitzungen der KWS regelmäßig beratend teilnehmen, soweit finanzielle Belange der Anteilseigner betroffen sind.

Aktenzeichen: 201-01-10-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 10

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Syring, Christian</u>

Mitglied Ifd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-49-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 11

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

Mitglied

1. Zimmermann, Hans-Peter
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 201-01-21-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 12

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue
bahnstadt opladen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt
opladen GmbH:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. <u>Beig. Deppe, Andrea</u> | <u>StK Stein, Frank</u> |

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH:

Mitglied

1. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 1 ist der Oberbürgermeister als geborenes
Mitglied. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Mitglied

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____
17. _____
18. _____

Begründung

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Sofern nicht alle Positionen besetzt werden sollen, ist Folgendes zu beachten: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in der Sitzung zugegen ist.

Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten überreichen lässt. Der Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied sein.

Aktenzeichen: 201-01-11-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 13

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH
----------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH:
------------------	---

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Vogt, Helga

Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Besetzung beizubehalten.

Aktenzeichen: 201-01-22-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 14

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH
-----------------	---

Beschlussentwurf	Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung folgender Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH vor:
-------------------------	--

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Physio-Centrum MEDILEV GmbH entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterversammlung sollten neben einem Bediensteten der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-47-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 15

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

- | | | |
|----|---------------------------|------------------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | <u>Beig. Adomat, Marc</u> | <u>Geiser, Dietmar</u> |

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-48-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 16

Betrifft	Mitglieder in der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkus e.V.
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.:
-------------------------	---

Mitglied

1. _____
2. Helff, Renate

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V..

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben.

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-54-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 17

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.:

Mitglieder mit Stimmrecht

1. OB Buchhorn, Reinhard

Der Oberbürgermeister ist nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e.V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Mitglieder mit Stimmrecht

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung, einer Bestellung bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: 201-01-01-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 18

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rf./Rh.
2. Rf./Rh.
3. Rf./Rh.
4. Rf./Rh.

Mitglieder lfd. Nrn. 5 und 6 sind der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht.

5. OB Buchhorn, Reinhard
6. Beig. Märtens, Markus

b) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Prinz, Andreas
2. Winkler, Rebecca
3. Krehut, Thorsten
4. Soergel, Mathias
5. Melzer, Marek
6. Biskupek, Elke
7. Richter, Daniel
8. Plitong, Olaf

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Oberbürgermeister und der von ihm benannte Dezernent (Mitglieder 5. und 6.) sind nach § 7.1 des Gesellschaftsvertrages geborene Mitglieder der Gesellschafterversammlung, einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 20.05.2014 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die ersten acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste bestellt werden. Eine zeitnahe entsprechende Beschlussfassung des BAV ist vorgesehen.

Aktenzeichen: 201-01-12-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 19

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. Geiser, Dietmar	Vaßen, Helmut

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-73-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025**

Datum:

lfd. Nr. 20

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Ersatzvertreter

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: 201-01-44-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 21

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RWE AG
-----------------	---

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:
-------------------------	--

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
-----------------	-----------------------------------

<u>StK Stein, Frank</u>	<u>Boßhammer, Georg</u>
-------------------------	-------------------------

Begründung

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen.

Aktenzeichen: 201-01-43-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 22

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RW Holding AG
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RW Holding AG:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Geiser, Dietmar

Vaßen, Helmut

Begründung

Die Satzung der RW Holding AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen. Da in der Regel lediglich eine Vollmacht zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung durch die zu bestellende Person erteilt wird, sollte nach Auffassung der Verwaltung der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen bestellt werden. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 23

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt gem. § 8 des Sparkassengesetzes NRW in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als vorsitzendes Mitglied:

OB Buchhorn, Reinhard

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____
14.	_____	_____

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

_____ als 1. Stellvertreter

_____ als 2. Stellvertreter

Begründung

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt Herrn Oberbürgermeister Buchhorn vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Der Nachweis der Sachkunde muss von der für den Wahlvorschlag vorgesehenen Person dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft der Träger. Anzule-

gen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen. Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) sind die bisher in § 36 Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) verorteten Anforderungen in den § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG verschoben worden. Danach müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach dem neu eingefügten § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind.

Nach der Gesetzesbegründung zum CRD IV-Umsetzungsgesetz erfordert Sachkunde bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW Informationsveranstaltungen anbieten. Diese richten sich zunächst primär an erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder. Später sollen regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses angeboten werden. Sofern die Voraussetzung der erforderlichen Sachkunde bei der Wahl eines (stellvertretenden) Mitgliedes des Verwaltungsrats noch nicht vorliegt, muss sich das (stellvertretende) Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten teilzunehmen.

§ 25d Absatz 1 Satz 1 KWG fordert, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies wird in § 25d Absatz 3 KWG dahingehend konkretisiert, dass seit dem 1. Januar 2014 grundsätzlich nur noch insgesamt maximal vier Kontrollmandate wahrgenommen werden können. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.

Auch der Hauptverwaltungsbeamte, sofern er nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates gewählt wird, sowie die Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägeregebiet haben, können vom Rat zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG ergibt sich aus dem zusammen mit § 25 d Absatz 1 Satz 1 des KWG eingeführten § 24 Absatz 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, künftig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrates unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuzeigen.

Nicht wählbar sind Dienstkräfte der Sparkassen, einer Steuerbehörde, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG sowie weitere Personen i. S. d. § 13 SpkG (s. folgender Wortlaut der Vorschrift).

§ 13 SpkG **Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), d. h. die in § 2 Absatz 2 Satz 1 LGG genannten, zu beachten. Die Besetzung des Verwaltungsrates von Sparkassen unterliegt den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes dabei insoweit, als gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LGG im Vorfeld bei der Aufstellung von Listen und Vorschlägen für Wahlgremien und -organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden soll. Die bestehenden Modalitäten des Landesgleichstellungsgesetzes, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LGG auf den Bereich der Sparkassen Anwendung finden, bleiben unberührt.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 12.06.2014 ist dieser Vorlage beigelegt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Absatz 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Absatz 2 Satz 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: 201-01-12-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 24

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen i. L.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen i. L.:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. <u>Geiser, Dietmar</u> | <u>Vaßen, Helmut</u> |

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgrund des entsprechenden Weisungsbeschlusses des Rates vom 10.12.2012 (Vorlage 1855/2012) wurde die Sport-Marketing GmbH Leverkusen (SPM) zum 31.12.2012, 24:00 Uhr aufgelöst und ist in das Liquidationsstadium eingetreten. Die Beendigung der Liquiditätsphase durch Löschung im Handelsregister ist für das Jahr 2015 geplant.

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der SPM i. L. ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Die Verwaltung schlägt vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen:201-01-14-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 25

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:
-------------------------	---

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	<u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 26

Datum:

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Beschlussentwurf

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR führt, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher führt

Herr Stadtkämmerer Frank Stein

den Vorsitz im Verwaltungsrat der TBL. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

a) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretende Vorsitzende:

Beig. Deppe, Andrea

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____

Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der TBL Herr Stadtkämmerer Frank Stein, dessen Geschäftsbereich die TBL zugeordnet sind. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es nicht.

zu a)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt Frau Beigeordnete Deppe als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

zu b)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt gem. § 114 a GO NRW § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Aktenzeichen:201-01-15-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 27

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

Mitglied

StK Stein, Frank

Begründung

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter aufgrund einer Vollmacht durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter vertreten lassen.

Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter Herrn Stadtkämmerer Stein vor.

Aktenzeichen: 201-01-16-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 28

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Begründung

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der Notwendigkeit einer stärkeren Verwaltungsvernetzung schlägt die Verwaltung vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Aktenzeichen:201-01-58-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 29

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. <u>Vaßen, Helmut</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes zur Wahl in den Betriebsausschuss vor:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
<u>Vaßen, Helmut</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen:201-01-17-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 30

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WFL
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WFL Wirtschafts-
förderung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. _____

2. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WFL Wirtschaftsförderung Lever-
kusen GmbH:

Mitglied

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WFL besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-18-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 31

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WGL
Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WGL Wohnungs-
gesellschaft Leverkusen GmbH:

Mitglied

**stellvertretendes
Mitglied**

- | | | |
|----|------------------|-----------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | StK Stein, Frank | Geiser, Dietmar |

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der WGL Wohnungsgesellschaft Le-
verkusen GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. Beig. Adomat, Marc

Mitglied Ifd. Nr. 9 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Beratendes Mitglied

10. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr.10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

Aktenzeichen: 201-01-19-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 32

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wuppermann Bildungswerk gGmbH
-----------------	---

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:
-------------------------	--

Mitglied

Beig. Adomat, Marc

b) in den Beirat der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

Mitglied

Begründung

Zu a)

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Zu b)

Gem. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der WBL ist jeder Gesellschafter berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.

Aktenzeichen: 201-01-52-03 **ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**
Datum: **Vorlage Nr. 2014/0025**
 lfd. Nr. 33

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperverbandes

Beschlussentwurf a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes:

Mitglied

1. Rf./Rh.
2. Rf./Rh.
3. Rf./Rh.
4. Rf./Rh.
5. Rf./Rh.
6. Rf./Rh.
7. Rf./Rh.
8. Geiser, Dietmar
9. Herwig, Wolfgang
10. Beig. Deppe, Andrea

Mitglieder lfd. Nr. 1 bis 7 sind Ratsmitglieder.

Mitglieder lfd. Nr. 8 bis 9 sollten Vertreter der Verwaltung sein.

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Finanzausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied

Rf./Rh.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 10 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitglieders (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 10 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauausschuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insgesamt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbandsgesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Zurzeit gehören dem Finanzausschuss

Herr Martin Steinkühler als Mitglied und
Herr Wolfgang Pockrand als stellvertretendes Mitglied an.

Herr Steinkühler gehört weder dem Rat noch einer Bezirksvertretung an und kann daher zukünftig nicht mehr Mitglied im Finanzausschuss des Wupperverbandes sein.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direktes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglich gewählten Mitgliedes, also bis zum Dezember 2015.

Herr Pockrand gehört zwar nicht mehr dem Rat, aber der Bezirksvertretung III an, so dass er auch weiterhin stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss des Wupperverbandes sein kann.

Aktenzeichen: 201-01-50-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 34

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände VRS und NVR

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rf./Rh.</u>	<u>Rf./Rh.</u>
2. <u>Beig. Deppe, Andrea</u>	<u>Syring, Christian</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 6 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis zum Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland :

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV NVR müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV NVR. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR sind.

Anlage/n:

Anlage zu Anlage lfd. Nr. 2 Wahl der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat AVEA GmbH & Co. KG am 20.03.2014

Anlage zu Anlage lfd. Nr. 18 Wahl der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat RELOGA Holding GmbH & Co. KG am 20.05.2014

Anlage zu Anlage lfd. Nr. 23 Wahl zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung für die Wahl der Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen